

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 24.07.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1936.) 69. Stück.

Inhalt:

- Nr. 146. Gesetz für das Land Oldenburg vom 11. Juli 1936 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.
- Nr. 147. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juli 1936, betreffend Enteignungen zum Ausbau eines Flughafens in Lemwerder.

Nr. 146.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Oldenburg, den 11. Juli 1936.

Das Staatsministerium hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, erhält folgende Fassung:



„Das Staatsministerium ist ermächtigt, den Tarif zu ändern, zu ergänzen und neu aufzustellen.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 11. Juli 1936.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

Nr. 147.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Ausbau eines Flughafens in Lemwerder.

Oldenburg, den 22. Juli 1936.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Ausbau eines Flughafens in Lemwerder.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Luftfahrt-)Fiskus.

Oldenburg, den 22. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.